

Jugendsozialarbeit

→ aktuell

Nummer 199
September 2021

Sehr geehrte Leser*innen,

„Was lange währt, wird endlich...“ – na ja, zumindest fertig. Seit 2013 wurde an der Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gearbeitet. Wobei das so auch nicht stimmt – 2013 stand dieses Vorhaben erstmal im Koalitionsvertrag. Angefangen daran zu arbeiten wurde dann erst rund zwei Jahre später. Zumindest in der noch aktuellen Legislaturperiode war es dann ein mehr oder weniger kontinuierlicher Prozess, der schlussendlich zu dem inzwischen bekannten Ergebnis geführt hat.

Allein eine „Große Lösung“ zu finden und den unterschiedlichen Bedarfen der jungen Menschen mit und ohne Behinderung gerecht zu werden, dabei die Notwendigkeiten von unterschiedlichen Verwaltungsebenen und Trägern zu berücksichtigen und ein System in ein anderes zu überführen, ist eine Mammutaufgabe. Sie ist so groß, dass die „Große Lösung“ auch erst 2028 komplett umgesetzt sein soll.

Dass der Gesetzgeber den Kinder- und Jugendschutz sowie Beteiligungsrechte verbessert, ist zu begrüßen. Gerade in diesen Bereichen bestehen – nicht nur in der Jugendsozialarbeit – große Unterschiede zwischen einzelnen Trägern und Einrichtungen, und bei manchen ist hier noch deutlich Luft nach oben.

Eine verbesserte Kooperation und Kommunikation, wie sie im Bereich des Kinderschutzes vorgesehen ist, würde uns in allen Handlungsfeldern der Jugendsozialarbeit gut tun. Es reicht nicht, wenn Kommunikation und Abstimmung im Gesetz steht. Sie müssen auch gelebt werden.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre.



Stefan Ewers
Geschäftsführer

Die SGB VIII-Reform aus Sicht der Jugendsozialarbeit

Stefan Ewers

Nachdem das Vorhaben, die Kinder- und Jugendhilfe „zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem“¹ weiterzuentwickeln, zum Ende der vorangegangenen Legislaturperiode an der Zustimmung des Bundesrates scheiterte, wurde Ende 2018 mit dem Dialogprozess „mitreden - mitgestalten“ ein erneuter Anlauf gestartet, um das Kinder- und Jugendhilferecht zu modernisieren. Im April dieses Jahres wurde dem Gesetz dann im Bundestag, am 07. Mai im Bundesrat zugestimmt, bevor es dann am 10. Juni 2021 mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft getreten ist. Acht lange Jahre wurde über die Neuausrichtung, Änderung, Anpassung und Verbesserung der gesetzlichen Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert, gerungen und bisweilen auch gestritten.

Hat sich diese Mühe gelohnt? Und: Was ändert sich eigentlich für Träger, Einrichtungen und Angebote der Jugendsozialarbeit?

Der Blick in den neuen Gesetzestext zeigt, dass sich für die Jugendsozialarbeit, zumindest im Paragraphen 13, kaum etwas ändert: Lediglich Absatz 4 wurde darum ergänzt, dass die Angebote der Jugendsozialarbeit nun auch mit den Jobcentern abgestimmt werden sollen – neben den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, denen der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung und der Träger von Beschäftigungsangeboten. Mit Blick auf die Praxis der Träger und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit kann man hier sicher von einer lediglich redaktionellen Änderung sprechen, die den Gesetzestext an die gelebte Praxis anpasst.

Anders verhält es sich mit dem §13a „Schulsozialarbeit“, der erst ziemlich spät im Gesetzgebungsprozess durch den Bundesrat in

aktuell

Jugend

Wer ab 2028 zum leistungsberechtigten Personenkreis gehört, wie Art und Umfang der Leistung aussehen, wird ein weiteres Bundesgesetz regeln.

das SGB VIII „hineinformuliert“ wurde. Doch dazu später.

Hilfen aus einer Hand („Große Lösung“)

Eine der grundlegenden Intentionen des Gesetzgebers bei der Novellierung des SGB VIII war die „große Lösung“: Die Kinder- und Jugendhilfe ist für ALLE jungen Menschen zuständig, unabhängig davon, ob diese eine Behinderung haben oder nicht, und welcher Art die Behinderung ist. In drei Stufen soll bis 2028 eine einheitliche sachliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen erreicht werden.

Junge Menschen mit Behinderung werden im neuen SGB VIII beschrieben als „Menschen, die körperliche, geistige, seelische oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können“.² Bisher kannte das SGB VIII „nur“ seelisch behinderte junge Menschen. Leider hat der Gesetzgeber es verpasst, diese Definition von Behinderung in den bisherigen § 35a SGB VIII aufzunehmen.

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) gibt es bereits erste Verbesserungen der Inklusion:

Die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe ergänzen nun die bisherigen Erziehungsziele in § 1 SGB VIII. Diese grundlegende Ausrichtung wirkt sich im weiteren Gesetztext unter anderem nicht nur auf die Jugendhilfeplanung, sondern auch auf die Voraussetzungen für die Übernahme eines Leistungsentgelts aus, die nun auch an die Qualitätsmerkmale nach § 79a Satz 2 gekoppelt sind: „Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen (...)“.

Einleitend für den Bereich der Jugendarbeit wird in § 11 festgelegt, dass die Angebote der Jugendarbeit für junge Menschen mit Behinderung zugänglich und nutzbar sein sollen. Dass der Gesetzgeber hier eine eher weiche Formulierung gewählt hat, tat er sicher in dem Bewusstsein, dass es großer Anstrengungen und ausreichend Ressourcen bedarf, um dies erfolgreich in der Praxis umzusetzen.

Für die Zeit ab dem Jahr 2024 bis 2028 wird

dann in einer zweiten Stufe ein*e Verfahrensslots*in (§ 10b SGB VIII) eingeführt. Diese*r soll zum einen junge Menschen mit Behinderungen und deren Sorgeberechtigte bei Leistungen der Eingliederungshilfe durch das Verfahren „lotsen“, zum anderen soll diese Person den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit unterstützen. Ungeklärt ist, wo Verfahrensslots*innen verortet sein werden: Die perspektivische Gesamtzuständigkeit des öffentlichen Jugendhilfeträgers spricht für eine Verortung beim Jugendamt. Gleichzeitig ist jedoch der Träger der Eingliederungshilfe nicht dazu verpflichtet, in diesem Übergangszeitraum junge Menschen mit entsprechenden Ansprüchen auf die Verfahrensslots*in hinzuweisen. Ab dem 01.01.2028 soll dann – in einer letzten Stufe – die Gesamtzuständigkeit beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe liegen. Wer ab dann zum leistungsberechtigten Personenkreis gehört, wie Art und Umfang der Leistungen aussehen, wie die Kostenbeteiligung und das Verfahren geregelt werden, soll ein noch zu erstellendes Bundesgesetz auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation regeln. Gerade hier wird es in den kommenden Jahren noch zu intensiven Auseinandersetzungen und Diskussionen kommen.

Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Gerade für junge Volljährige und Careleaver beinhaltet das KJSG verschiedene Verbesserungen. Der Verpflichtungsgrad der Norm für Hilfe für junge Volljährige wurde erhöht: „Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt (...)“³. Wenn auch die Voraussetzungen der Leistungsgewährung weiterhin eher defizitorientiert formuliert sind, umso klarer ist die sogenannte Coming-Back-Option⁴ geregelt: Junge Menschen verlassen die Kinder- und Jugendhilfe – zum Teil auch in Sozialleistungssysteme des SGB II, SGB III oder des BaföG –, kehren aber aus verschiedensten Gründen noch einmal in die Kinder- und Jugendhilfe zurück. In dieser Situation hat der Gesetzgeber nun klargestellt, dass junge Menschen Anspruch auf Fortsetzung der Hilfe oder – bei einem veränderten Bedarf – Anspruch auf eine andere Hilfe haben können.

Um einen koordinierten und ohne Leistungsunterbrechungen stattfindenden Übergang sicherzustellen, wird der öffentliche Jugendhilfeträger dazu verpflichtet, bereits

ein Jahr vor dem im Hilfeplan vorgesehenen Hilfeende zu prüfen, ob mit Blick auf den Bedarf des jungen Menschen ein anderer Sozialleistungsträger zuständig werden könnte.⁵ Außerdem hat der/die junge Volljährige einen Nachbetreuungsanspruch. Dessen Zeitraum und Umfang sollen ebenfalls im Hilfeplan festgehalten, überprüft und in regelmäßigen Abständen mit dem/der jungen Volljährigen besprochen werden.

Der Forderung der Katholischen Jugendsozialarbeit, die Kostenheranziehung junger Menschen in stationären Einrichtungen abzuschaffen, ist der Gesetzgeber nicht gefolgt. Allerdings wird die Heranziehung aus Vermögen gestrichen und die Heranziehung aus dem Einkommen auf höchstens 25 Prozent reduziert.⁶ Nun liegt es am jeweiligen Bundesland, ob Einkommen noch bis zu diesem Satz eingezogen wird oder ob man von der Möglichkeit Gebrauch macht, landesseitig die Kostenheranziehung abzuschaffen.

Kinder- und Jugendschutz

Die Reform des Kinder- und Jugendhilferechts fiel in eine Zeit, in der in großer Zahl sexuelle Übergriffe und Gewalttaten öffentlich wurden. Das Canisiuskolleg und das Kloster Ettal, Lügde und Bergisch Gladbach sind einige dieser Orte, die beispielhaft für schreckliche Vergehen an Schutzbefohlenen, an Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen stehen. Daher war es nur folgerichtig, dass der Gesetzgeber nachdrücklich für einen verbesserten Schutz junger Menschen eingetreten ist. Neben einer Verschärfung der Kontrollen bei Auslandsmaßnahmen sollen vor allem die Zusammenarbeit an Schnittstellen verbessert sowie Regelungen zur Betriebserlaubnis angepasst werden.

- Zusammenarbeit an Schnittstellen

Vor allem Personen, die beruflich Kontakt und Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben und der strafbewehrten Schweigepflicht unterliegen (Berufsgeheimnisträger), können unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Schweigepflichtentbindung das Jugendamt über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung informieren (§ 4 KKG). Auch wenn dies schon nach alter Rechtslage möglich war, wird mit dieser bewussten Aufnahme ins SGB VIII den handelnden Personen deutlich mehr Rechtssicherheit gegeben. Darüber hinaus wird das Jugendamt verpflichtet (SOLL), dem/der meldenden Berufsgeheimnisträger*in zeitnah rückzumelden, ob es zu einer ähnlichen Einschätzung kommt, ob es tätig geworden ist oder noch

tätig ist. Gerade hiermit soll die Zusammenarbeit und Kommunikation verbessert werden. Denn viele, die dem Jugendamt einen Verdachtsfall gemeldet hatten, haben nie erfahren, wie weiter verfahren wurde.

- Betriebserlaubnisverfahren

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in (stationären) Einrichtungen zu verbessern, wurden zusätzliche Kriterien für die Erteilung einer Betriebserlaubnis festgelegt: Der Träger muss neben den bisherigen Kriterien zur Erteilung einer Betriebserlaubnis die erforderliche Zuverlässigkeit sicherstellen, über ein Gewaltschutzkonzept verfügen, geeignete Selbstvertretungsverfahren vorhalten und Beschwerdemöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleisten sowie eine ordnungsgemäße Buchführung nachweisen. Die Regelung der gegenseitigen Informationspflicht zwischen dem belegenden Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der betriebserlaubniserteilenden Behörde wird begrüßt – ist aber in Teilen auch schon gelebte Praxis.

Mit § 45a SGB VIII gibt es nun eine Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs, die weitgehend den in der Rechtsprechung entwickelten Kriterien entspricht. Klargestellt wurde auch, dass familienähnliche Wohnformen, die an einen betriebserlaubnispflichtigen Träger angeschlossen sind, auch hierunter fallen.

Schulsozialarbeit

Zum großen Erstaunen der Fachwelt, die den Diskussions- und Entwicklungsprozess des SGB VIII intensiv begleitet haben, fand quasi kurz vor Schluss noch ein neuer § 13a Einzug in den Gesetzestext und beendet vermeintlich eine jahrelange Diskussion um die rechtliche Verankerung der Schulsozialarbeit: Nun ist sie eindeutig eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe.

„Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.“

Die Definition von Schulsozialarbeit als

→ Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)

vom 03.06.2021

[Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 29, ausgegeben am 09.06.2021, Seite 1444](#)

https://dejure.org/BGBl/2021/BGBl_I_S_1444

→ SYNOPSE des DJuF zum KJSG

vom 10.06.2021

<https://www.djuf.de/files/downloads/2021/DI-JuF-Synopse%20KJSG%20%28Stand%2010.6.2021%29.pdf>

Möchte man junge Menschen ernsthaft beteiligen, führt dies zu grundsätzlichen Fragen nach Organisationsstrukturen, pädagogischen Konzepten und schließlich auch nach der Verteilung von Macht. Beteiligung umzusetzen heißt auch, Macht zu teilen.

„sozialpädagogische Angebote (der Jugendförderung §§ 11-14), die am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden sowie die Zusammenarbeit des jeweiligen Trägers mit den entsprechenden Schulen ist sicher unstrittig. Unklar war, inwieweit der in § 13a Satz 3 SGB VIII formulierte Landesrechtsvorbehalt dazu führen könnte, dass Schulsozialarbeiter*innen ihre Arbeit nach Weisung der Schulen ausführen müssen. Hierzu hat das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) mit dem Verweis auf andere Landesrechtsvorbehalte im SGB VIII geantwortet. Diese wiesen „lediglich darauf hin, dass der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nur partiell Gebrauch gemacht hat und den Ländern damit Gestaltungsspielraum lässt. Sie haben somit nur deklaratorische Bedeutung. (...) Es handelt sich bei dem neuen § 13a SGB VIII somit lediglich um eine klarstellende Regelung, so dass auch nicht die Gefahr besteht, dass durch den Landesrechtsvorbehalt die Jugendhilfe die Aufgaben der Schulsozialarbeit nur noch „nach Weisung“ erfüllen kann/muss.“⁷

Ombudschaft

Für die „Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2“ sollen für junge Menschen und ihre Familien Ombudsstellen zur Verfügung stehen. Diese können nur dann Wirkung entfalten, wenn sie gut erreichbar sind und niedrigschwellig arbeiten. Ombudsstellen sollten daher wohnortnah angesiedelt sein. Derzeit finden die meisten Klärungen von Konflikten in dem Bereich des SGB VIII statt, in denen Pflichtleistungen angemahnt oder auch eingeklagt werden müssen. Vor allem mit Blick auf die Beteiligungs- und Beschwerderechte junger Menschen wäre zu überlegen, ob hier auch ombudshaftliche Strukturen zur Verfügung gestellt werden können.

In NRW verfügen wir bereits mit der „Ombudschaft Jugendhilfe NRW“ über entsprechende Strukturen, die gern noch weiter wachsen dürfen – sowohl räumlich als auch inhaltlich.

Wenn sich auch im „eigentlichen“ Paragraphen der Jugendsozialarbeit nichts Wesentliches geändert hat, so betreffen doch alle Änderungen des SGB VIII auch die Jugendsozialarbeit: Die Herausforderung einer wirklichen Beteiligung junger Menschen führt zu grundsätzlichen Fragen nach Organisationsstrukturen, pädagogischen Konzepten und schließlich auch nach der Verteilung von Macht. Wer junge Menschen wirklich beteiligen will, muss Macht abgeben können.

Fazit

In den letzten Jahren haben sich schon viele Träger auf den Weg der Inklusion gemacht. Einige engagieren sich schon seit vielen Jahren in der Qualifizierung und Ausbildung junger Menschen mit Behinderung. Viel wurde über einen engen und einen weiten Behinderungsbegriff diskutiert. Jugendsozialarbeit hat sowohl Erfahrungen in der Arbeit mit jungen Menschen, die eine Behinderung HABEN (z.B. BvB-Reha), als auch mit jungen Menschen, die auf ihrem Weg in ein selbstbestimmtes Leben behindert WERDEN.

Wir begegnen in unseren Einrichtungen und Angeboten immer wieder jungen Menschen, deren Entwicklung Brüche hat, die schwierige Lebenssituationen meistern mussten oder in ihnen stecken. Sie müssen vielleicht traumatische Erlebnisse verarbeiten und befinden sich gleichzeitig auf dem Weg in ein eigenständiges Leben: Auch diese jungen Menschen gilt es zu schützen. Aber wie kann Jugendschutz für junge Menschen in den Einrichtungen und Angeboten der Jugendsozialarbeit aussehen? Schutz- und Präventionskonzepte sexualisierter Gewalt sind da nur ein Baustein.

An den bisherigen Strukturen mag sich durch das neue SGB VIII nicht allzu viel ändern – aber die Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit wird ein neues Gesicht bekommen: Inklusiver, beteiligender, sicherer. Dies kann gelingen – in guter Kooperation mit den Partnern in, aber auch außerhalb der Jugendhilfe.

Quellennachweis:

¹ *Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD; Berlin 2013, S. 70*

² § 7 Abs. 2 SGB VIII

³ § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII

⁴ § 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII

⁵ § 41 Abs. 3 SGB VIII

⁶ § 94 Abs. 6 SGB VIII

⁷ <https://www.dijuf.de/SGB-VIII-Reform-FAQ.html#ps-FAQ2>

IMPRESSUM

Jugendsozialarbeit aktuell
c/o LAG KJS NRW
Kleine Spitzengasse 2 - 4
50676 Köln
E-MAIL: aktuell@jugendsozialarbeit.info
WEB: www.jugendsozialarbeit.info

Jugendsozialarbeit aktuell (Print)
ISSN 1864-1911
Jugendsozialarbeit aktuell (Internet)
ISSN 1864-192X

VERANTWORTLICH: Stefan Ewers
REDAKTION: Franziska Schulz
DRUCK/VERSAND: SDK Systemdruck Köln

